

22. *beschließt*, die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen während ihrer siebzigsten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 67/240

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/667, Ziff. 7).

67/240. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/252 vom 24. Dezember 2008, 65/249 vom 24. Dezember 2010 und Abschnitt V ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2012³⁹, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevisionen des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Prüfungsausschusses, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Streuung⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2012³⁹ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ an;

Versicherungsmathematische Fragen

3. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ein Defizit von 1,87 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2011 ergab, das zweite Defizit des Fonds nach dem Defizit von 0,38 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2009, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, alles daranzusetzen, um die versicherungsmathematische Situation des Fonds zu bereinigen, damit seine langfristige Nachhaltigkeit gesichert ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Fonds langfristig die angestrebte jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erreicht;

5. *begrüßt* den Beschluss des Rates, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mögliche Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Nachhaltigkeit des Fonds prüft, und erwartet mit Interesse, im Kontext künftiger Berichte des Rates über die Feststellungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe informiert zu werden;

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

6. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer für die Rechnungsabschlüsse des Fonds für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat⁴²;

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 9 (A/67/9).*

⁴⁰ A/C.5/67/2.

⁴¹ A/67/525.

⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 9 (A/67/9)*, Anhang X.

7. *nimmt außerdem Kenntnis* vom verbesserten Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch den Fonds;

8. *stellt ferner fest*, dass der Fonds bei der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorangekommen ist;

Bestimmungen zu den Versorgungsleistungen und Pensionsanpassungssystem

9. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Beratenden Aktuars und des Ausschusses der Aktuare des Fonds, dass angesichts der gravierenden Auswirkungen der gestiegenen Lebenserwartung auf die versicherungsmathematische Situation des Fonds eine Erhöhung des normalen Ruhestandsalters für den Fonds auf 65 Jahre dazu beitragen würde, seine versicherungsmathematische Situation zu verbessern;

10. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, das normale Ruhestandsalter für neue Teilnehmer des Fonds spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf 65 Jahre zu erhöhen, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst entsprechend zu erhöhen;

11. *stimmt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und im Hinblick auf die Wahrung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche den neuen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen *zu*, die der Fonds mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Afrikanischen Entwicklungsbank geschlossen hat, die vom Rat gebilligt wurden und die in Anhang XIV seines Berichts aufgeführt sind, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten;

12. *genehmigt* den in Anhang XI des Berichts des Rates enthaltenen neuen Artikel 45 *bis*, der es dem Fonds unter ganz bestimmten Umständen gestattet, in Fällen, in denen ein Bediensteter Gelder seines früheren Dienstgebers veruntreut hatte, einen Teil seines Ruhegehalts zur Rückerstattung direkt an diesen Dienstgeber abzuführen;

13. *genehmigt außerdem* die technischen Änderungen an der Satzung des Fonds und an dem Pensionsanpassungssystem, die in den Anhängen XI beziehungsweise XIII des Berichts des Rates aufgeführt sind, im Einklang mit den vom Rat und der Generalversammlung früher angenommenen Beschlüssen und Änderungen;

14. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang XII des Berichts des Rates aufgeführten Änderungen der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die die Verwaltungsvorschriften präzisieren und sie mit der Satzung des Fonds in Einklang bringen sollen;

15. *erinnert* an Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und betont in dieser Hinsicht, dass der Rat, wenn er die Festlegung gesundheitlicher Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Fonds erwägt, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 66/229 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2011 betreffend das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll voll einhalten soll;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen zur stärkeren Streuung⁴⁰ sowie von den Bemerkungen des Rates in seinem Bericht;

17. *erinnert* an ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

18. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Ertragsaussichten in allen Märkten weiter zu sondieren und dabei das jeweilige Rendite-Risiko-Profil zu be-

rücksichtigen, stets solide Techniken des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 67/241

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/669, Ziff. 6).

67/241. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010 und 66/237 vom 24. Dezember 2011 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴³, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen⁴⁴ sowie über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴⁶, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 23. Oktober 2012 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁷, des Schreibens des Generalsekretärs vom 10. Oktober 2012 an den Präsidenten der Versammlung⁴⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴³, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen⁴⁴ sowie über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹ an;

I

System der internen Rechtspflege

3. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, in der sie unterstrich, dass sie die Vorrechte und Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs nach der Charta der Vereinten Nationen voll respektiert, und bekräftigt, dass die Resolutionen der Generalversammlung und die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

4. *verweist außerdem* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 66/237 und Ziffer 9 ihrer Resolution 65/251 und betont, dass die Arbeit aller Bestandteile des Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

⁴³ A/67/265 und Corr.1.

⁴⁴ A/67/349.

⁴⁵ A/67/172.

⁴⁶ A/67/98.

⁴⁷ A/C.5/67/9.

⁴⁸ A/67/538.

⁴⁹ A/67/547.